

zogen werden. Die Vorstrafen müssen wegen der Begehung von Verbrechen (§ 1 Abs. 3) ausgesprochen worden sein.

Diese Verbrechen müssen gegen die Persönlichkeit (Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen: §§ 112, 113, 116, 117, 120 Abs. 2, §§ 121, 122, 123, 126, 127, 128, 131 Abs. 2, § 132), Jugend und Familie (§§ 142 Abs. 2, § 144 Abs. 2 und 3, §§ 148, 150, 151, 153, 154, 155), das sozialistische, persönliche oder private Eigentum (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, § 164 Ziff. 1 und 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 1 - 3, § 182 Abs. 2, § 184 Ziff. 1), die allgemeine Sicherheit (§§ 185, 186, 190, 195, 198, 206, 207) oder die staatliche Ordnung (8. Kap., 1. bis 5. Abschn., §§ 211, 212, 213 Abs. 2, § 214 Abs. 2, §§ 215, 216, 217 Abs. 2, §§ 219, 225, 230, 233 Abs. 2, § 234 Abs. 2, §§ 236, 243, 244, 245 Abs. 3, §§ 247, 248) begangen worden sein. Verbrechen gegen die Volkswirtschaft (§§ 165 ff.) fallen nicht unter § 44.

Sollen Vortaten herangezogen werden, bei denen die Verurteilung nach den Bestimmungen des StGB (alt) erfolgte, so muß geprüft werden, ob diese Taten sowohl nach dem StGB (alt) als auch nach dem neuen StGB Verbrechen waren.

Ob ein Verbrechen vorliegt, das zur Begründung einer Strafschärfung nach § 44 herangezogen werden kann, muß besonders geprüft werden, wenn sich die zurückliegende Verurteilung aus mehreren Gesetzesverletzungen zusammensetzt, die in Tatmehrheit begangen worden sind. Wenn z. B. wegen eines vorsätzlichen und eines fahrlässigen Vergehens gem. § 64 Abs. 1 und 3 eine Hauptstrafe über zwei Jahre ausgesprochen worden ist, liegt ein rückfallbegründendes Verbrechen im Sinne des § 44 nicht vor.

5. Die zur **Aburteilung stehende Straftat** muß sich ebenfalls gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung richten. Nicht erforderlich ist jedoch Gleichartigkeit der Begehung. § 44 muß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch angewandt werden, wenn sich z. B. das erste Verbrechen gegen das Eigentum, das zweite gegen Jugend und Familie und die erneute Tat gegen die staatliche Ordnung richten.

6. Die erneute Tat kann ein Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen (§ 1 Abs. 2) sein.

7. Bei der Prüfung der **formellen Voraussetzungen** des § 44 sind somit folgende Möglichkeiten zu beachten:

a) Der Angeklagte ist mindestens zweimal wegen eines Verbrechens der in Anm. 4 bezeichneten Art vorbestraft und begeht erneut ein derartiges Verbrechen. Dann ist die Mindeststrafe — soweit auch die anderen Voraussetzungen des § 44 erfüllt sind — fünf Jahre Freiheitsstrafe (Höchststrafe fünfzehn Jahre).